AN DAS

AMTSGERICHT BIELEFELD

Gerichtstraße 6 33602 Bielefeld

KLAGE

wegen Schadenersatz und Feststellung

KLÄGER:

Stephan Epp Viktoriastraße 10 33602 Bielefeld

Tel.: +49 163 8140605

E-Mail: Stephan_Epp@web.de

BEKLAGTE:

moBiel GmbH Otto-Brenner-Straße 242 33604 Bielefeld vertreten durch die Geschäftsführung

STREITGEGENSTAND UND STREITWERT

Streitwert: 1.500,00 EUR

Schadenersatz wegen pflichtwidriger Inkassobeauftragung ohne ordnungsgemäße Prüfung eines berechtigten Einspruchs

KLAGEANTRÄGE

Der Kläger beantragt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt festzustellen, dass die erhobene Forderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt vom 04.06.2025 (Vorgangsnummer: 9552500460) unberechtigt ist .
- 2. **Die Beklagte wird verurteilt**, die Beauftragung der Creditreform Bielefeld Riegel & Unger KG bezüglich der vorgenannten Forderung unverzüglich zu widerrufen .
- 3. **Die Beklagte wird verurteilt**, dem Kläger Schadenersatz in Höhe von 500,00 **EUR** wegen pflichtwidriger Inkassobeauftragung zu zahlen.
- 4. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

1. Der Ausgangssachverhalt:

Am 04.06.2025 fand in einem Verkehrsmittel der Beklagten eine Fahrkartenkontrolle statt. Der Kläger konnte sein gültiges Deutschlandticket vorzeigen, nicht jedoch das erforderliche Fahrradticket, woraufhin ein erhöhtes Beförderungsentgelt verhängt wurde.

2. Die tatsächliche Rechtslage:

Der Kläger besaß zum Zeitpunkt der Kontrolle ein gültiges 4er-Ticket für die Fahrradmitnahme, welches er am 21.12.2023 über die moBiel YOU App erworben hatte. Das Ticket war am Kontrolltag noch gültig.

3. Der Grund für das Nichtvorzeigen:

Am 16.05.2025 wurde das Smartphone des Klägers gestohlen (Anzeige bei der Polizei liegt vor). Als Empfänger von Bürgergeld in Höhe von 563,00 EUR monatlich konnte der Kläger erst Anfang Juni ein Ersatzgerät beschaffen. Am Kontrolltag war die App-Installation noch nicht abgeschlossen.

4. Der ordnungsgemäße Einspruch:

Am 29.07.2025 legte der Kläger fristgerecht und mit umfangreichen Belegen schriftlichen Einspruch gegen das erhöhte Beförderungsentgelt ein, einschließlich:

- Bestellhistorie der moBiel YOU App
- Polizeianzeige wegen Smartphone-Diebstahl
- Nachweis des Deutschlandtickets
- Screenshots der App-Käufe

5. Der Besuch im Service Center:

Am 30.07.2025 suchte der Kläger das Service Center der Beklagten auf. Die Mitarbeiter Maxim und Thomas bestätigten ausdrücklich, dass die Reaktion der Verwaltung auf die E-Mail vom 29.07.2025 nun erst abgewartet werden muss.

6. Die pflichtwidrige Inkassobeauftragung:

Trotz des berechtigten Einspruchs und der eigenen Zusage im Service Center beauftragte die Beklagte die Creditreform Bielefeld Riegel & Unger KG mit der Beitreibung der strittigen Forderung, ohne den Einspruch zu prüfen oder darauf zu antworten .

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. Feststellungsklage (§ 256 ZPO)

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unberechtigung der Forderung, da diese sein Ansehen und seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigt.

II. Schadenersatzanspruch (§ 280 Abs. 1 BGB)

Die Beklagte hat ihre vertragliche Nebenpflicht verletzt, berechtigte Einsprüche ordnungsgemäß zu prüfen, bevor Inkassomaßnahmen eingeleitet werden.

1. Vertragsverhältnis:

Zwischen den Parteien bestand ein Beförderungsvertrag. Hieraus ergeben sich Nebenpflichten, insbesondere die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bearbeitung von Einsprüchen.

2. Pflichtverletzung:

Die Beklagte hat gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen, indem sie keine Stellungnahme zum Einspruch abgab

3. Schaden:

Dem Kläger ist ein immaterieller Schaden durch die unberechtigte Inkassobeauftragung entstanden (Stress, Rufschädigung, Kreditwürdigkeitsbeeinträchtigung).

4. Verschulden:

Die Beklagte handelte zumindest fahrlässig, da sie pflichtwidrig vorging, obwohl ein berechtigter Einspruch mit Belegen vorlag.

BEWEIS

Beweis wird angetreten durch:

- Einspruchsschreiben vom 29.07.2025 mit Anlagen
- Bestellhistorie moBiel YOU App
- Polizeianzeige wegen Smartphone-Diebstahl
- Inkassoschreiben der Creditreform vom 11.08.2025
- Widerspruchsschreiben vom 22.08.2025

ANTRAG AUF PROZESSKOSTENHILFE

Der Kläger beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 114 ff. ZPO. Er ist Empfänger von Bürgergeld und verfügt über kein verwertbares Vermögen. Die entsprechenden Nachweise werden beigefügt.

ANLAGEN

- 1. Einspruchsschreiben vom 29.07.2025
- 2. Bestellhistorie moBiel YOU App
- 3. Screenshots App-Käufe
- 4. Polizeianzeige Smartphone-Diebstahl
- 5. Inkassoschreiben Creditreform vom 11.08.2025
- 6. Widerspruch vom 22.08.2025
- 7. Nachweis Bürgergeld-Bezug

Bielefeld, den 22.08.2025

Stephan Epp (Kläger)

Kephan Epp